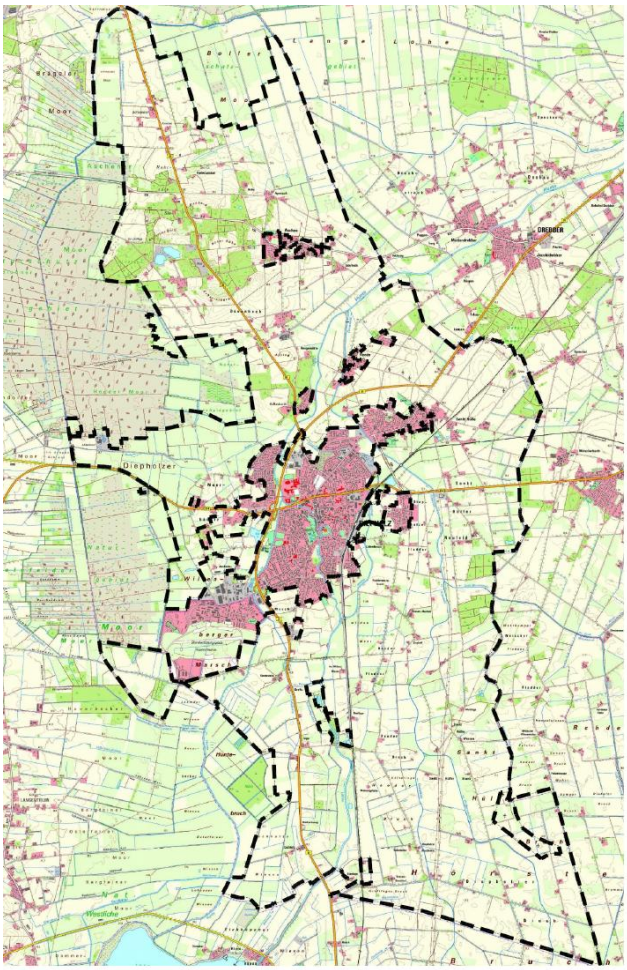
Stadt Diepholz

Landkreis Diepholz

Umweltbericht

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 66

„Landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltung“



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 66

Vorentwurf

11 / 2026

Im Auftrag:

Planungsteam GbR mbH

Ofener Straße 33a * 26 121 Oldenburg
Fon 0441-74210 * Mail info@p3-plan-partner.de

B Umweltbericht 2
1 Einleitung 2
1.1 Inhalt und Ziel der Aufhebung 2
1.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen 3
1.3 Methodik 3
2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 3
2.1 Basisszenario und Wirkfaktoren der Aufhebung 3
2.2 Schutzgüter Mensch sowie Landschaft und Erholung 4
2.3 Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt 5
2.4 Weitere Schutzgüter 5
2.5 Zusammenfassende Bewertung und Prognose 6
3 Vermeidung, Verringerung, Ausgleich und anderweitige Planungsmöglichkeiten 7
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich 7
3.2 Anderweitige Planungsmöglichkeiten 8
4 Zusätzliche Angaben 8

B UMWELTBERICHT

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist auch für die Aufhebung eines Bebauungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen (§ 1 Abs. 8 BauGB). Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Aufhebung. Er bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Die Abwägung der umweltrelevanten Sachverhalte erfolgt in Teil A der Begründung.

1 Einleitung

1.1 Inhalt und Ziel der Aufhebung

Ursprungsplan

Der Bebauungsplan Nr. 66 „Landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltung“ umfasst den Außenbereich des Stadtgebiets mit Ausnahme der Naturschutzgebiete sowie kleine Teile des unbebauten Innenbereichs. Er setzt für 76 Betriebe an rd. 65 Standorten sonstige Sondergebiete SO-A, SO-B, SO-C und SO-G fest, in denen Tierhaltungsanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BauGB zulässig sind. Im übrigen Geltungsbereich sind solche Anlagen ausgeschlossen, mit Ausnahme kleiner Tierhaltungen und Wetterschutzunterstände.

Weitere Inhalte

Der Plan regelt auch die Tierhaltung in einbezogenen Teilen des Innenbereichs und überlagert Teilbereiche des Bebauungsplans Nr. 45 „Angeln, Bootsfahren, Fischteiche“. Neben den Sondergebieten trifft er Festsetzungen zu Eingrünung und Kompensation: Neue Anlagen sind zu mindestens 70 % der Seitenansichten blickdicht einzugrünen, Eingriffe sind im Flächenverhältnis 1 : 1 auszugleichen. Der Flächennutzungsplan stellt im Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft dar und bleibt von der Aufhebung unberührt.

Anlass der Aufhebung

Die Stadt hebt den Plan insgesamt auf, weil er nach der Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts (Urteil vom 09.09.2020, 1 KN 87/18) mangels Rechtsgrundlage für den isolierten Ausschluss von Tierhaltungsanlagen unwirksam ist. Die Aufhebung trifft keine neuen Festsetzungen.

1.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen

Fachgesetze / Fachpläne

Für die Bewertung sind insbesondere maßgeblich:

- Baugesetzbuch, insbesondere § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a und § 35 Abs. 3 und 5 BauGB
- Bundesnaturschutzgesetz mit Eingriffsregelung (§§ 14 ff.), gesetzlichem Biotopschutz (§ 30), Natura-2000-Gebietsschutz (§§ 33, 34) und besonderem Artenschutz (§ 44)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz mit TA Luft 2021, insbesondere Anhang 7 (Geruch) und Anhang 9 (Stickstoffdeposition)
- Wasserhaushaltsgesetz, insbesondere § 78 (Überschwemmungsgebiete), sowie die Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz, Landschaftsrahmenplan des Landkreises, Landschaftsplan der Stadt Diepholz
- Verordnungen der Landschaftsschutzgebiete „Wetscher Fladder / Vossen Neufeld" und „Aschener- / Heeder Moor" sowie des Naturparks Dümmer

1.3 Methodik

Vorgehen

Die Prüfung vergleicht den Zustand mit und ohne Aufhebung. Dabei wird zwischen der rechtlichen und der faktischen Wirkung des Plans unterschieden (Kapitel 2.1). Da die Aufhebung keine Vorhaben zulässt, werden mögliche Folgewirkungen auf der Ebene künftiger Einzelvorhaben qualitativ abgeschätzt. Grundlage sind die Bestandsaufnahme und Restriktionsanalyse des Umweltberichts sowie die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 66.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Basisszenario und Wirkfaktoren der Aufhebung

Ergebnis

Rechtlich ändert die Aufhebung die Zulässigkeit von Tierhaltungsanlagen nicht; faktisch entfällt eine angewandte Standortsteuerung.

Rechtliche Ausgangslage

Der Bebauungsplan Nr. 66 ist unwirksam. Die Zulässigkeit von Tierhaltungsanlagen richtet sich daher bereits heute nach § 35 BauGB. Die Aufhebung beseitigt nur den Rechtsschein des Plans; sie lässt kein Vorhaben zu, das nicht schon jetzt zulässig wäre. Im Sinne von Anlage 1 Nr. 2 Buchst. a BauGB entspricht das Basisszenario damit der Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans, wie sie bereits der Umweltbericht zum Ursprungsplan beschrieben hat.

Faktische Ausgangslage

Bis zur hier vorliegenden Aufhebung wurde der Plan angewandt. In den Sondergebieten wurden 14 Vorhaben an 10 Standorten genehmigt und errichtet; außerhalb der Sondergebiete wurden nur eine Tierhaltungsanlagen in der Bruchwiesenstraße 61 (Gemarkung Diepholz, Flur 103, Fl-St. 14/1) in 2025 als sonstiges Vorhaben nach § 35 (2) BauGB genehmigt. Im Übrigen sind nur Anlagen im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes zugelassen worden. Die Planung hat damit die Standortentwicklung tatsächlich gelenkt.

Wirkfaktoren

Mit der Aufhebung entfallen folgende über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehende Vorsorgeelemente des Plans:

- die Bindung der Standorte an bestehende Hofstellen und an die Sondergebiete SO-A bis SO-C
- die Berücksichtigung eines Nahbereichs von rd. 800 m um Siedlungslagen und von Prüfabständen von 200 m um Wohnlagen im Außenbereich, um Naturschutzgebiete, geschützte Biotope, Erholungs- und Programmgebiete sowie von 500 m um Natura-2000-Gebiete
- die abgestimmte Zuordnung von Tierarten und Produktionsstufen zur Vermeidung seuchenhygienischer Konflikte

- der planerische Rahmen für Eingrünung, Abluftreinigung bei Schweine- und Geflügelhaltung und Ausgleich im Verhältnis 1 : 1

Fortbestehende Bindungen

Erhalten bleiben die erteilten Genehmigungen einschließlich ihrer Nebenbestimmungen. Für künftige Vorhaben gelten unmittelbar § 35 Abs. 3 und 5 BauGB, die Eingriffsregelung (§ 18 Abs. 2 BNatSchG), der Gebiets-, Biotop- und Artenschutz, das Immissionsschutz- und das Wasserrecht.

Entwicklungs-druck

Die Begründung des Ursprungsplans erwartete einen erhöhten Druck zur Errichtung gestreuter, von Hofstellen abgesetzter Anlagen. Gewerbliche Tierhaltung ist seit 2013 nur unterhalb der UVP-Schwellen privilegiert; in diese Größenordnung fallen rd. 80 bis 90 % der Vorhaben im Stadtgebiet. Weil bestehende Anlagen an einem Standort bei der Schwellenprüfung mitzählen, entsteht ein Anreiz, neue Standorte zu eröffnen, statt bestehende zu erweitern. Kosten der Abluftreinigung, Finanzierung und Handelbarkeit eigenständiger Stallgrundstücke sowie seuchenhygienische Abstände verstärken diesen Anreiz. Landwirtschaftliche Tierhaltung ist zwar nur privilegiert, wenn sie einem Betrieb dient, das setzt aber keine unmittelbare Lage an der Hofstelle voraus. Größere, UVP-pflichtige Anlagen bleiben ohne gesonderte Bauleitplanung unzulässig. Das Verlagerungspotenzial in den bislang unbebauten Außenbereich ist damit bis heute real und betrifft vor allem Anlagen mittlerer Größe. Dass Abluftreinigung für genehmigungsbedürftige Schweine- und Geflügelanlagen inzwischen nach TA Luft 2021 Stand der Technik ist, mindert einen der Anreize, beseitigt die übrigen aber nicht. Allerding haben sich die Rahmenbedingungen für die Tierhaltung vor allem mit Blick auf die Nachfrage (Verbraucherpräferenzen) und das rechtliche Regelwerk (Immissionsschutz, Tierwohl) verändert, sodass gegenwärtig tendenziell eine Entspannung des Drucks bei Bauvorhaben von Tierhaltungsanlagen zu verzeichnen ist.

2.2 Schutzgüter Mensch sowie Landschaft und Erholung

■ Mensch: Geruch, Bioaerosole, Lärm

Bestand

Knapp die Hälfte der landwirtschaftlichen Betriebe liegt im Nahbereich von rd. 800 m um die Siedlungslagen, rund zwei Drittel im Nahbereich von Einzelwohnlagen im Außenbereich. Gehalten werden vorwiegend Rinder und Schweine, Geflügel nur vereinzelt in größerem Umfang.

Auswirkungen

Die Vorsorgeabstände des Plans entfallen. Neue Anlagen sind künftig bis an die Grenze des immissionsschutzrechtlich Zumutbaren zulässig. Nach TA Luft Anhang 7 sind dies in der Regel Geruchsbelastungen in 10 % der Jahresstunden in Wohn- und Mischgebieten und 15 % im Außenbereich. In Bereichen, die der Plan vorsorglich freihalten sollte, können daher Geruchsbelastungen zunehmen. Schädliche Umwelteinwirkungen sind über das Immissionsschutzrecht ausgeschlossen. Für Bioaerosole fehlen gesetzliche Abstandswerte; die Vorsorge stützt sich auf Einzelfallprüfung und Abluftreinigung, die ohne Plan nicht mehr generell vorausgesetzt werden kann. Lärm bleibt wegen der Abstände zu Wohnnutzungen regelmäßig unerheblich.

Bewertung

Nachteilige, aber auf das zumutbare Maß begrenzte Auswirkungen; wenig erheblich (•).

■ Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholung

Bestand

Das Stadtgebiet ist eine intensiv genutzte, locker bis dünn besiedelte Halboffenlandschaft mit Einzelgehöften, gegliedert durch Heckenstrukturen. Prägend sind Endmoränenrücken, Hochmoore, Dünen und Geestbäche. Besonders empfindlich sind der Naturpark Dümmer im Süden mit 11 Betriebsstandorten, der Erholungsbereich Hoher Sühn, die Landschaftsschutzgebiete „Wetscher Fladder / Vossen Neufeld" und „Aschener- / Heeder Moor" sowie die Vorranggebiete für Erholung. Die Anlagendichte ist im mittleren, südlichen und östlichen Stadtgebiet bereits erhöht.

Auswirkungen

Der Schutz des Landschaftsbilds war ein Hauptziel des Plans. Mit dem Wegfall der Bindung an Hofstellen und Sondergebiete ist nicht ausgeschlossen, dass Stallanlagen auch abgesetzt von Hoflagen in bislang unbebauten Räumen entstehen. Privilegierten Vorhaben kann das Landschaftsbild nach § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB nur entgegengehalten werden, wenn es grob unangemessen beeinträchtigt wird; die Schwelle liegt damit höher als im Plankonzept. In den

Landschaftsschutzgebieten bleiben die Verordnungen maßgeblich. Kumulative Wirkungen in Räumen mit bereits hoher Anlagendichte sind auf Vorhabenebene nur eingeschränkt steuerbar.

Eingrünung

Mit der Aufhebung entfällt zudem die festgesetzte Pflicht, neue Anlagen generell zu mindestens 70 % der Seitenansichten blickdicht einzugrünen. Die Eingriffsregelung verlangt weiterhin, Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds auszugleichen oder landschaftsgerecht neu zu gestalten (§ 15 Abs. 2 BNatSchG); eine Eingrünung kann daher als Ausgleichsmaßnahme im Genehmigungsverfahren gefordert werden, ist aber nicht mehr einheitlich vorgegeben. Da die Ursprungsplanung selbst einen Streuungsdruck in den unbebauten Außenbereich erwartet hat (Kapitel 2.1), ist die Gefahr einer Zersiedlung nicht nur theoretisch, wenngleich der Entwicklungsdruck tendenziell in den letzten Jahren abgenommen hat.

Bewertung

Im Gesamtraum wenig erheblich (•), in den genannten empfindlichen Teilräumen erhebliche Auswirkungen nicht auszuschließen (••).

2.3 Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

■ Pflanzen und Biotope

Bestand

Außerhalb der Siedlungen herrschen Ackerflächen vor; Grünland prägt die Moorränder und Überschwemmungsbereiche. Empfindlich gegenüber Ammoniak- und Stickstoffeinträgen sind Hochmoore, Magerstandorte, Gewässer, Wälder und Hofgehölze. Die Naturschutzgebiete und Natura-2000-Gebiete liegen außerhalb des Geltungsbereichs, grenzen aber an. Bei rund einem Viertel der Standorte wird der Abstand von 150 m zu Wald oder Hofgehölzen unterschritten.

Auswir-kungen

Die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden Prüfabstände von 200 m bzw. 500 m entfallen. Der Schutz empfindlicher Ökosysteme ergibt sich künftig aus TA Luft Anhang 9 (Stickstoffdeposition), aus der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG, dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG und der Eingriffsregelung. Diese Instrumente verhindern erhebliche Beeinträchtigungen im Einzelfall. Der Plan selbst hatte keine ökologisch hochwertigen Flächen in Anspruch genommen; Standorte abseits der Hoflagen könnten künftig auch höherwertige Biotope berühren, unterliegen dann aber der Eingriffsregelung.

Bewertung

Wenig erheblich (•).

■ Tiere

Bestand

Die Diepholzer Moorniederung gehört zu den bedeutendsten Kranich-Rastregionen Westdeutschlands. Die landwirtschaftlichen Flächen im Westen und Süden dienen Kranichen und Nordischen Gänsen als Nahrungsraum. Wertvolle Brutvogelbereiche, insbesondere für Wiesenvögel, liegen an den Rändern der Schutzgebiete. Hofanlagen bieten Quartiere für Fledermäuse und gebäudebrütende Vögel.

Auswirkungen

Der Plan hatte Anlagen an vorbelastete Hoflagen gebunden. Abgesetzte Standorte im Offenland könnten künftig Nahrungsräume von Rastvögeln und Brutreviere von Offenlandarten stärker beeinträchtigen. Der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG und der Natura-2000-Gebietsschutz gelten unverändert und schließen erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Arten auf Vorhabenebene aus. Wegen der räumlich nicht abgrenzbaren Nahrungsflächen sind Auswirkungen im Einzelfall frühzeitig zu prüfen.

Bewertung

Wenig erheblich (•).

■ Biologische Vielfalt

Bewertung

Auswirkungen auf die biologische Vielfalt ergeben sich mittelbar über die Stickstoffeinträge und Lebensraumverluste. Sie sind wenig erheblich (•).

2.4 Weitere Schutzgüter

Boden und Fläche

Bestand

Das Stadtgebiet liegt in der Talsandniederung der Diepholzer Moorniederung mit Gley-, Gley-Podsol- und Niedermoorböden, überwiegend durch Entwässerung und Kultivierung verändert. Seltene Bodentypen kommen nicht vor; hofnahe Flächen sind durch Lagerung und Befahrung vorbelastet.

Auswirkungen

Die Aufhebung selbst versiegelt keine Flächen. Entfällt die Bündelung an Hofstellen, können abgesetzte Standorte zusätzliche Erschließungswege und damit mehr Flächeninanspruchnahme auslösen. Dem steht das Gebot flächensparender und den Außenbereich schonender Ausführung nach § 35 Abs. 5 Satz 1 BauGB entgegen; Eingriffe sind nach der Eingriffsregelung auszugleichen.

Bewertung

Wenig erheblich (•).

Wasser

Bestand

Die Grundwasserneubildungsrate ist mittel (bis 300 mm), die Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen mittel, das Nitratauswaschungsrisiko mittel bis hoch. Die Überschwemmungsgebiete von Lohne und Strothe, Hunte und Grawiede nehmen vor allem im Süden größere Flächen ein. Das Wasserschutzgebiet „St. Hülfe" (Zone III A) ragt im Nordosten ins Stadtgebiet.

Auswirkungen

Der Plan hatte für 12 Betriebe Erweiterungen in Überschwemmungsgebieten unter der Bedingung eines Retentionsausgleichs zugelassen. Künftig gilt unmittelbar § 78 WHG: Neubauten in festgesetzten Überschwemmungsgebieten bedürfen einer Ausnahmegenehmigung. Insoweit ist der Schutz eher strenger. Risiken für Grund- und Oberflächenwasser durch Lagerung von Wirtschaftsdünger und Silage sind über das Wasserrecht und die Anlagenverordnung geregelt.

Bewertung

Nicht erheblich (–).

Klima und Luft

Bewertung

Die Region ist gemäßigt-ozeanisch mit hohem Luftaustausch. Kleinklimatische Wirkungen von Stallanlagen bleiben auf das Anlagenumfeld begrenzt. Die Aufhebung verändert sie nicht wesentlich; nicht erheblich (–).

Kultur- und Sachgüter

Bewertung

Denkmalgeschützte Bauten sind nicht betroffen; auf einigen Hofstellen steht ortsbildprägende Bausubstanz. Deren Schutz richtet sich nach Denkmal- und Baurecht; nicht erheblich (–).

Wechselwirkungen

Bewertung

Relevante Wechselwirkungen bestehen zwischen Stickstoffeinträgen, Boden, Wasser und Biotopen sowie zwischen Landschaftsbild und Erholung. Sie verstärken die beschriebenen Auswirkungen nicht über das genannte Maß hinaus; nicht erheblich (–).

2.5 Zusammenfassende Bewertung und Prognose

Ergebnis

Die Aufhebung löst keine erheblichen Umweltauswirkungen aus; nachteilige Folgen des Steuerungsverlusts betreffen vor allem Landschaftsbild und Erholung in empfindlichen Teilräumen.

Abb. 1 Auswirkungen der Aufhebung auf die Schutzgüter

Schutzgut	Auswirkung der Aufhebung	Erheblichkeit
Mensch	Wegfall der Vorsorgeabstände; Geruchsbelastung bis zur Zumutbarkeitsgrenze möglich	•
Landschaftsbild / Erholung	Wegfall der Bindung an Hofstellen und der Eingrünungspflicht; Bebauung abgesetzter Standorte möglich	• (Naturpark, LSG, Hoher Sühn: ••)
Pflanzen / Biotope	Wegfall der erweiterten Prüfabstände; Schutz über TA Luft, §§ 30, 34 BNatSchG	•
Tiere	Mögliche Beanspruchung von Offenland-Nahrungsräumen; Schutz über § 44 BNatSchG	•
Biologische Vielfalt	Mittelbar über Stickstoffeinträge und Lebensraumverluste	•
Boden / Fläche	Mehr Erschließungsfläche bei abgesetzten Standorten möglich	•
Wasser	§ 78 WHG gilt unmittelbar; Schutz eher strenger	–
Klima / Luft	Keine wesentliche Veränderung	–
Kultur- und Sachgüter	Keine Veränderung	–
Wechselwirkungen	Keine Verstärkung über das genannte Maß	–
••• sehr erheblich / •• erheblich / • wenig erheblich / – nicht erheblich		

Durchführung der Aufhebung

Die Zulässigkeit von Tierhaltungsanlagen richtet sich einheitlich nach § 35 BauGB. Umweltauswirkungen künftiger Vorhaben werden im jeweiligen Bau- oder immissionsschutzrechtlichen Verfahren ermittelt, vermieden und ausgeglichen. Eine gesamträumliche Steuerung und Bündelung erfolgt nicht mehr. Der Umweltbericht zum Ursprungsplan hat für diesen Fall festgestellt, dass die Umweltwirkungen in der Summe erheblich sein können und die Möglichkeiten ihrer Verminderung nicht optimiert sind. Diese Einschätzung gilt fort und wird durch die in der Begründung des Ursprungsplans beschriebenen Anreize zur Standortstreuung gestützt; sie betrifft vor allem Landschaftsbild und Erholung.

Nicht-durchführung der Aufhebung

Rechtlich gilt auch dann § 35 BauGB, da der Plan unwirksam ist. Der Plan würde jedoch weiter angewandt, bis er in einem Genehmigungs- oder Klageverfahren verworfen wird. Die Umweltentwicklung hinge damit von Zufällen der Rechtsdurchsetzung ab; Rechtsunsicherheit für Betriebe, Nachbarn und Behörden bliebe bestehen. Ein dauerhafter Umweltschutzvorteil ist damit nicht verbunden.

3 Vermeidung, Verringerung, Ausgleich und anderweitige Planungsmöglichkeiten

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Aufhebung

Die Aufhebung selbst verursacht keine Eingriffe; Ausgleichsmaßnahmen sind auf dieser Ebene nicht erforderlich.

Vorhabenebene

Die Vermeidung und der Ausgleich nachteiliger Auswirkungen künftiger Vorhaben erfolgen im jeweiligen Genehmigungsverfahren, insbesondere durch:

- Anwendung der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff. i. V. m. § 18 Abs. 2 BNatSchG
- Prüfung von Geruch, Ammoniak und Stickstoffdeposition nach TA Luft, einschließlich Abluftreinigung, wo erforderlich
- FFH-Verträglichkeitsprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung, ggf. mit Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen
- Beachtung von § 35 Abs. 5 Satz 1 BauGB (flächensparende, den Außenbereich schonende Ausführung) sowie der Rückbauverpflichtung für gewerbliche Anlagen nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB

- Anforderungen der Landschaftsschutzgebietsverordnungen und von § 78 WHG

Kompensation

Die bisher im Bebauungsplan standardisierten Vorgaben zu Eingrünung und Kompensation entfallen. Ausgleich und Ersatz sind künftig im Einzelfall nach § 15 BNatSchG zu bemessen; Ersatzzahlungen bleiben nach § 15 Abs. 6 BNatSchG möglich; Kompensationen können beispielsweise über die Flächenagentur im Städtequartett geleistet werden. Für bereits genehmigte Vorhaben bleiben die festgelegten Eingrünungs- und Kompensationsauflagen verbindlich.

Restriktions-analyse

Die Kriterien der Restriktionsanalyse des Ursprungsplans können der Stadt bei ihren Stellungnahmen im Genehmigungsverfahren weiterhin als fachliche Orientierung dienen.

3.2 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Alternativen

Die Beibehaltung des Plans ist keine Alternative, da er unwirksam ist und nicht geheilt werden kann. Eine Teilaufhebung unter Beibehaltung der Sondergebiete scheidet aus, da diese für sich keine Steuerungswirkung entfalten.

Um die Vorsorgeziele weiter zu verfolgen, kommen in gesonderten Verfahren in Betracht:

- Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für gewerbliche Tierhaltungsanlagen
- Freihalteflächen für jegliche Bebauung oder Immissionsschutzfestsetzungen in besonders empfindlichen Teilräumen
- Unterschutzstellung weiterer Landschaftsteile durch den Landkreis

4 Zusätzliche Angaben

Methodik / Kenntnislage

Die Umweltprüfung stützt sich auf den Umweltbericht und die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 66 mit Restriktionsanalyse, die Angaben der Bauaufsicht zu den verwirklichten Vorhaben sowie die einschlägigen Fachgesetze und Fachpläne. Da die Aufhebung keine konkreten Vorhaben zulässt, können Folgewirkungen nur qualitativ abgeschätzt werden. Da sich mittlerweile Entwicklungen im Raum bzw. bei den Fachplanungen vollzogen haben, können im Einzelfall Abweichungen zu den Bestandsangaben des Ursprungsberichts entstanden sein, insbesondere bei geschützten Biotopen, sonstigen Schutz- und Überschwemmungsgebieten.

Überwachung (Monitoring)

Besondere Überwachungsmaßnahmen nach § 4c BauGB sind für die Aufhebung nicht erforderlich. Die Stadt beobachtet im Rahmen ihrer Beteiligung an Genehmigungsverfahren die Entwicklung von Tierhaltungsanlagen, insbesondere in den empfindlichen Teilräumen Naturpark Dümmer, Landschaftsschutzgebiete und Hoher Sühn. Zeichnet sich eine unerwünschte Häufung ab, prüft sie eine erneute Steuerung (Kapitel 3.2).

Allgemein verständliche Zusammen-fassung

Der Bebauungsplan Nr. 66 sollte neue Ställe an bestehende Hofstellen binden und empfindliche Bereiche freihalten. Er ist nach der Rechtsprechung unwirksam und wird aufgehoben. Rechtlich ändert sich dadurch nichts, denn schon jetzt gilt für Ställe im Außenbereich § 35 BauGB. Es entfallen aber die vorsorglichen Abstände und die Bindung an Hofstellen, die der Plan in der Praxis bewirkt hat. Dadurch können Ställe künftig eher auch abseits der Höfe entstehen und das Landschaftsbild stärker prägen, vor allem im Naturpark Dümmer und in den Landschaftsschutzgebieten. Gesundheit, Natur, Boden und Wasser bleiben durch die gesetzlichen Vorgaben im Genehmigungsverfahren geschützt. Erhebliche Umweltauswirkungen der Aufhebung sind insgesamt nicht zu erwarten.

Im Auftrag ausgearbeitet von:

P3 Planungsteam GbR mbH, Oldenburg, den gez. Planverfasser

Stadt Diepholz, den gez. Bürgermeister